Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 30

Artikel: Die Kasernenfrage in Thun

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fr. 2, im 33—40 Fr. 1. 50, und im 41—44 Altersjahr Fr. 1. Einkommen oder Erwerb von Fr. 300 und weniger ist nicht zu berechnen, und als Maximum der Militärsteuer eines Jahres wird die Summe von Fr. 500 bestimmt. Militärsteuerpflichtige, welche bereits aktiven Dienst gethan und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, bezahlen nur die Hälfte der ihnen beziehenden Gesammtsteuer. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit: diejenigen, welche im Militärdienste Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen, Sektionsschreiber, Postläufer, Landjäger und Instruktoren, sowie alle von öffentlichen Armenfonds Besteuerten.

— Im bernischen Jura sollen Franzosen die Errichtung einer Gewehrfabrik beabsichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kasernenfrage in Thun.

(Fortsetzung.)

Inzwischen wurden vom Militärdepartement die Unterhandlungen mit der Gemeinde Thun über deren materielle Betheiligung an dem Bau anzuknüpfen versucht. Dabei traten aber zwei Punkte hervor, die Thun schon früher und jetzt auch wieder zum Angelpunkte der Verhandlungen machte, nämlich die Frage über den Ort des Kasernenneubaues, für welchen Thun an dem Platz in der Stadt, an der Stelle der alten Kaserne, festhielt, und die Frage der Errichtung von Offizierszimmern in der Kaserne am Platze der bisherigen Offiziers-Logis bei den Bürgern, bezüglich auf welche Thun die Tendenz verfolgte, den bisherigen Zustand möglichst zu erhalten. Erst wenn über diese Punkte bestimmte Aufschlüsse ertheilt seien, könne Thun über seine Betheiligung sich aussprechen.

Das Militärdepartement seinerseits nahm die entgegengesetzte Stellung ein und gab zu verstehen, daß erst, wenn die Leistungen von Thun bekannt seien und je nach der Größe dieser letztern, der Bund über jene zwei Punkte sich definitiv aussprechen könne. Um aus dieser Kreisbewegung herauszukommen, versuchte Thun einen andern Weg. Es zeigte dem Militärdepartement unterm 15. Juni 1858 an, daß von ihm in nächster Zeit ein Plan über die Erstellung einer neuen Kaserne in der Stadt dem Departement werde eingereicht werden. Eine inzwischen ausgebrochene Controverse über die Lage des Bahnhofes Thun, nämlich ob solche auf die obere Spitalmatte, wie zuerst projektirt worden, oder aber auf die untere, wo solcher jetzt liegt, zu stehen kommen solle, hielt den Gang des Kasernenprojektes für einige Zeit auf, und der von Thun in Aussicht gestellte neue Plan wurde aus diesem Grunde erst am 12. Januar 1859 dem Militärdepartement eingereicht. Nach diesem von Herrn Baumeister Hopf ausgearbeiteten Plane sollte die neue Kaserne am Platze der jetzigen und zwar unter thunlichster Benutzung der alten Fundamente und Mauern erbaut, eine Brücke über die Aare erstellt und in der gegenüberliegenden Studermatte die Stallungen und Reitbahnen aufgeführt werden.

Das Militärdepartement berichtete darüber an den Bundesrath, und obwohl es einem Baue außerhalb der Stadt immer noch den Vorzug gab, erklärte es das neue Projekt einer nähern Prüfung werth, die es während der Centralschule durch eine Kommission aus der Zahl der anwesenden Offiziere vorzunehmen gedenke. Der nämlichen Kommission wurde neben dem Plane der Gemeinde auch das Projekt des Departements über den Bau außerhalb der Stadt vorgelegt. Der Bundesrath gab hiezu die Ermächtigung. Die zu Rathe gezogenen Offiziere gaben ihr Gutachten ab und schlossen sich im Ganzen dem Plane der Gemeinde Thun an, nämlich die Kaserne in der Stadt zu erstellen und die Offiziere auch künftig nur in einem Minimum in der Kaserne selbst zu logiren, machten aber immerhin mehrere Wünsche und Bemerkungen gegenüber dem vorgelegten Plane geltend.

Zur weitern Prüfung dieses Planes wurden auch eigentliche Techniker, die Herren Baumeister Wolff, Architekt Dähler und Ingenieur Gränicher beigezogen; verschiedene Variationen über die Situation der Stallungen in der Studermatte, die Anbringung eines Kasernenhofes u. s. w. kamen in Frage; aus den Offizieren der Centralschule zusammengesetzte Kommissionen wurden im Laufe der Jahre 1860, 1861 und 1862 über das Bedürfniß der baulichen und innern Einrichtungen wiederholt zu Rathe gezogen, und das Ergebniß war schließlich die Eingabe eines revidirten Planes und Devises des Herrn Hopf, d. d. September und Oktober 1862. Dieser Plan nebst Devis wurde den Herren Wolff und Oberst Hammer wiederholt zur Prüfung zugestellt, und in einem Berichte vom 1. November 1862 machten sie noch einige Ausstellungen, welchen durch eine neue Eingabe des Herrn Hopf vom Dezember 1862 Rechnung getragen wurde, und über die Herr Oberst Wolff einen vom 10. Februar 1863 datirten Schlußbericht erstattete.

Laut diesem Plane würde die am Platz der jetzigen aufzuführende neue Kaserne Raum bieten für 1160 und mit Benutzung des Dachbodens für 1500 Mann; Offizierszimmer würden nur 3 angebracht; die alten Mauern ganz beseitigt und auch die Fundamente mit Stützmauern gegen die Aare neu erstellt; das jetzige Waisenhaus gegenüber der Kaserne zu Administrationslokalen und Theoriesälen erweitert und neu umgebaut; eine Fußgängerbrücke über die Aare nach den Stallungen in der Studermatte hin angelegt und Stallungen für 300 Pferde, zwei Reitbahnen, Beschlagplatz und Kuranstalt erstellt.

Die Kostenberechnung geht auf Fr. 895,000, worin Fr. 50,000 für den Ankauf des Waisenhauses und Fr. 4249. 10 für den Ankauf der sogen. Trainscheuer begriffen sind. Abzüglich dieser beiden Po-

sten betrügen die Kosten somit Fr. 840,750. 90 oder rund Fr. 840,000, über welche Berechnung sich Herr Oberst Wolff in seinem Schlußgutachten vom 10. Februar 1863 dahin ausspricht, daß dieselbe im Ganzen als richtig zu betrachten sei; nur begeht Herr Wolff den Irrthum, zu dem Gesammtansatze des Herrn Hopf von Fr. 895,000 für die Erhöhung des dritten Stockwerkes noch weitere Fr. 20,000 hinzuzurechnen, während für letztern Zweck Herr Hopf bereits Fr. 35,000 hinzugeschlagen hatte.

3. Unterhandlungsergebniß mit der Gemeinde Thun und dem Kanton Bern.

Hand in Hand mit der Feststellung und Prüfung des Hopf'schen Planes und Kostenberechnung giengen die Unterhandlungen mit der Gemeinde Thun über ihre Beitragsleistungen an den neuen Bau, mit welchem das Militärdepartement Herrn Oberst Hammer beauftragt hatte. Entsprechend dem Vorgange mit Frauenfeld wurde in erster Linie der Bau der Kaserne mit Zugehörden durch die Gemeinde Thun gegen jährlichen Miethzins und Amortisation durch die Eidgenossenschaft besprochen und die für diesen Fall geltenden nähern Bedingungen in das Konferenzprotokoll vom 17. März 1863 niedergelegt. Die Leistungen, welche Thun für diesen Fall anerbietet, bestehen:

a. in unentgeldlicher Abtretung des Waisenhauses,
b. unentgeldlicher Ueberlassung der bisherigen Stallungen, und
c. unentgeldlicher Ueberlassung der sogenannten Trainscheuer,

alles zusammen von der Gemeinde veranschlagt zum Werthe von Fr. 100,000.

Der von der Eidgenossenschaft zu bezahlende Miethzins sollte dem aufzuwendenden, nach dem Hopf'schen Devise auf Fr. 840,000 fixirten Baukapital entsprechen und die Amortisation des Kapitals in längstens 41 Jahren durchgeführt werden.

Für den Fall des Selbstbaues durch die Eidgenossenschaft nach der Grundlage des Hopf'schen Planes anerbot die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag im Werthe von Fr. 100,000 durch Abtretung der nämlichen oben bezeichneten Objekte.

Da in beiden Eventualitäten nach den Ansichten des Militärdepartements mehrfache Mißstände, wie Abschneidung der Kasernenlokalitäten von der Allmend durch die zwischenliegende Eisenbahn, Ausschluß von Offizierszimmern aus dem Neubau u. a. m. sich zeigten, so legte es in diesem Stadium der Sache die Frage über die Wahl des Platzes der Kaserne noch die Begutachtung der Herren Oberst Stehlin in Basel, Architekt Simon von St. Gallen und Oberst Wolff von Zürich vor, und diese schlossen übereinstimmend mit den Vorschlägen des Militärdepartements von 1858 dahin, daß die Verlegung der Kaserne außerhalb der Eisenbahn das einzig Rationelle sei, ein Gutachten, auf das wir weiter unten näher zurückkommen werden.

In Folge dessen wurden die Unterhandlungen auch auf diese dritte Eventualität gerichtet und die Gemeinde Thun zu entsprechenden Beitragsleistungen zu vermögen versucht. Da die Placirung der Kaserne außerhalb der Stadt und die Logirung der Offiziere in der Kaserne selbst, die für diesen Fall natürlich vorbehalten ist, den bisherigen Bestrebungen Thuns schnurstraks entgegen war, so fand sich anfänglich wenig Geneigtheit, für diesen Fall einen Beitrag zu leisten. Nach langen Erörterungen entschloß sich die Gemeinde jedoch auch für diesen dritten Fall zu einem Anerbieten.

Wir lassen nun die Erklärung von Thun, welche als Ergebniß der langen und mühsamen Unterhandlungen anzusehen ist, wörtlich folgen:

„In Folge der seit längerer Zeit obgewalteten Unterhandlungen zwischen dem Vertreter des eidg. Militärdepartements und den Delegirten der Einwohnergemeinde Thun, bezüglich auf die Leistungen dieser letztern, für einen neuen Kasernenbau in Thun, erklärt die Einwohnergemeinde dieses Ortes sich zu folgenden drei Alternativanerbieten, der Eidgenossenschaft überlassend, das Eine oder Andere derselben auszuwählen.

I.

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet sich, am Platze der jetzigen alten Kaserne im Bälliz eine neue Kaserne aufzuführen, ferner eine Brücke über die Aare zu erstellen und in der sogenannten Studermatte Stallungen und Reitbahnen anzulegen, sowie endlich ein Theorie- und Verwaltungsgebäude durch Umbau des gegenüber der Kaserne stehenden Waisenhauses herzurichten, und zwischen der Kaserne und letzterm Gebäude einen abgeschlossenen Hofraum zu erstellen; Alles in dem Inhalte und Umfange der Plane, welche durch Herrn Architekt Hopf angefertigt und dem schweizerischen Militärdepartement vorgelegt worden sind, mit Beifügung derjenigen Ergänzungen und Abänderungen, welche in den darüber stattgefundenen Konferenzen als zweckmäßig erfunden worden sind. (Siehe Konferenzprotokoll vom 16. und 17. März 1863. Gutachten der Herren Obersten Wolff und Hammer vom 1. November 1862 und Schreiben des Herrn Oberst Wolff vom 10. Februar 1863.)

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet sich überdieß, die ihr zustehenden gegenwärtigen Militärstallungen nebst der gedeckten und offenen Reitbahn und zugehörigem Umschwunge, so wie die der Burgergemeinde Thun gehörende sogenannte Trainscheuer auf dem Graben der Eidgenossenschaft als Eigenthum zur unentgeldlichen Benutzung zu überlassen.

Dagegen verpflichtet sich die Eidgenossenschaft der Gemeinde Thun einen jährlichen Miethzins zu bezahlen, welcher der Verzinsung des von der Gemeinde aufzunehmenden Baukapitals von 4½ % entspricht, und überdieß einen jährlichen Amortisationsbeitrag zu leisten, in dem Maße, daß das Kapital in spätestens 41 Jahren getilgt sein wird.

Zur Berechnung der Miethzinse und der Amortisation wird ein Baukapital von Fr. 840,000 zu Grunde gelegt, worin der direkte Beitrag der Gemeinde Thun, bestehend in der unentgeldlichen Ueberlassung der bisherigen Militärstallungen und Reit-

bahnen nebst Umschwung und in der Abtretung der Trainscheuer und des jetzigen Waisenhauses, veranschlagt zu Fr. 100,000, nicht inbegriffen ist.

Sollte die Einwohnergemeinde Thun das aufzunehmende Baukapital zu wohlfeilerem Zinsfuße als 4½ % erhalten, oder die Eidgenossenschaft ihr solches direkt zu niedrigerem Zinsfuß verschaffen, so ist der jährliche Miethzins zu reduziren, im Falle nothwendigen höhern Zinsfußes aber auch entsprechend zu erhöhen; in beiden Fällen ist einer allfälligen Provision für die Anleihens-Aufnahme ebenfalls Rechnung zu tragen.

Der Eidgenossenschaft steht das Recht zu, die Amortisation des Kapitals auch in kürzerem Zeitraum durchzuführen in der Art und Weise, daß sie nach vorhergehender einjähriger Kündigung entweder das ganze Kapital oder Beträge von mindestens je Fr. 100,000 abtragen kann.

Nach vollständiger Amortisation oder Abbezahlung des Baukapitals fällt die Kaserne mit allen oben bezeichneten Gebäulichkeiten, Stallungen und sonstigen Zugehörden der Eidgenossenschaft eigenthümlich zu.

Im Uebrigen gelten für dieses erste Anerbieten alle Bestimmungen, welche in dem Konferenz-Protokoll vom 16. und 17. März aufgestellt worden sind.

II.

Für den Fall, daß die Eidgenossenschaft die Ausführung der unter Rubrik I. oben bezeichneten Bauten mit Grunderwerb auf eigene Rechnung übernimmt und die Bauten auf dem nämlichen Platz und nach Maßgabe der nämlichen Pläne stattfinden, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun zu folgenden Beitragsleistungen:

1. Zur unentgeldlichen Abtretung der bisherigen Militärstallungen mit Reitbahnen und zugehörendem Umschwung, nebst der, der Burgergemeinde Thun zustehenden Trainscheuer.

2. Zur unentgeldlichen Abtretung des gegenüber der Kaserne liegenden Waisenhauses mit zugehörendem Garten, beides der Burgergemeinde Thun zustehend, und des zwischen der Kaserne und dem Waisenhaus zu gewinnenden Kasernen-Hofraumes.

Die unentgeldliche Abtretung der jetzigen Kaserne mit zugehörendem Grund und Boden durch den Staat Bern fällt in diesem zweiten Falle der Eidgenossenschaft zu.

III.

Im Falle der Erstellung der Kaserne mit Stallungen, Reitbahnen und Zugehörden außerhalb des Bahnhofes der Allmendstraße entlang und der Bauausführung durch die Eidgenossenschaft, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun, den dazu erforderlichen Grund und Boden nebst übrigem, zwischen diesen Gebäulichkeiten und der jetzigen Allmendgränze liegendem Grundeigenthum sammt dem Gebäude des Herrn Hürner, der Eidgenossenschaft unentgeldlich abzutreten und zur Verfügung zu stellen, und zwar in dem Umfange und nach der Grenze, wie solche auf dem dieser Erklärung beigefügten kontradiktorisch beglaubigten Situationsplan vorgezeichnet sind, mit einem Flächeninhalt von ungefähr 16 bis 17 Jucharten, genaue örtliche Ausmessung vorbehalten.

Dieses ganze Grundeigenthum wird der Eidgenossenschaft auf den 1. Oktober 1863 übergeben. Die Gemeinde verpflichtet sich überdieß, die auf dem beigefügten Situationsplan angezeigten Zufahrtsstraßen östlich der Kaserne und den Stallungen im nämlichen Zeitraume zu erstellen, wie die Eidgenossenschaft ihre Kasernen-Gebäulichkeiten.

Die Eidgenossenschaft ist in der Bestimmung der sämmtlichen Pläne frei, jedoch sollen eine Kaserne für wenigstens 800 Mann und Stallungen für wenigstens 300 Pferde erstellt werden.

Die Gemeinde Thun übernimmt die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Anlage der desfalls erforderlichen Gasleitung auf der Allmendstraße bis vor die Mitte des Kasernengebäudes. Die allfällige Gasleitung in den Kasernenhof und die Gebäulichkeiten, wie die Kosten der dießfallsigen Beleuchtung selbst sind dagegen Sache der Eidgenossenschaft.

In diesem dritten Falle kommt die unentgeldliche Abtretung der alten Kaserne durch den Kanton Bern der Einwohnergemeinde Thun zu Statten.

Der Eidgenossenschaft steht aber die Benutzung derselben, sowie der bisherigen Stallungen und Reitbahnen zu den bisherigen Bedingungen zu, so lange bis die neuen Gebäude vollendet sind, jedoch längstens bis 1. Oktober 1866.

Für alle drei Fälle verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun, der Eidgenossenschaft als Beitrag an die Kosten für die Erstellung einer Schußlinie für gezogene Geschütze die Summe von Fr. 10,000 zu leisten, zahlbar oder verzinslich zu 4½ % vom 1. April 1864 an.

So weit erforderlich wird der Bundesrath das Expropriationsrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thun auswirken.

Der Staat Bern seinerseits, der um die unentgeldliche Ueberlassung der alte Kasernengebäulichkeiten angegangen worden war, sagte dieselbe laut Schreiben vom 23. Mai 1863 zu. Nach der obigen Erklärung von Thun kommt dieselbe aber der Eidgenossenschaft nur zu Statten, wenn letztere sich zur Annahme des I. oder II. Alternativanerbietens erklärt.

(Forsetzung folgt.)

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

P. Finck,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.